

23.03.2023

Informationsvorlage Nr.: 2023/044

öffentlich

Bezugsvorlagen:

Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2021
--

Gremium	Sitzung am
Rat	13.04.2023 -
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	18.04.2023 -

Sachverhalt

Der beigefügte Abschlussbericht für das Haushaltsjahr 2021 wird zur Kenntnis gegeben.

Der Abschlussbericht bedarf noch der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt. Insoweit ist der ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von - 7.425.995,56 EUR als vorläufiges Ergebnis einzustufen.

Nach Eingang des gemäß § 156 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Rechnungsprüfungsamt zu erstellenden Schlussberichtes ist dieser vom Bürgermeister, versehen mit einer Stellungnahme zu den ggfs. festgestellten Beanstandungen und gegebenen Anregungen, dem Rat vorzulegen. Es folgt die Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters (§ 129 Abs. 1 NKomVG).

Anschließend ist der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Zum Abschluss ist der Jahresabschluss (ohne Forderungsübersicht) dann noch an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Gesetzgeber hat zur Bewältigung der Folgen der epidemischen Lage für die kommunale Haushaltswirtschaft den § 182 NKomVG „Sonderregelungen für epidemische Lagen“ erlassen. Dessen Inanspruchnahme hat der Rat am 03.02.2022 insofern beschlossen, dass gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG i. V. m. § 182 Absatz 4 Satz 2 NKomVG die Fehlbeträge des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses der Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 gesondert in der Bilanz auszuweisen und in einem Zeitraum von 30 Jahren zu decken sind. Die Frist zur Deckung der Fehlbeträge beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahres 2022, so dass erstmalig mit Abschluss des Haushaltsjahres 2023 die anteilige Verrechnung (1/30) mit der zum 31.12.2019 bestehenden Überschussrücklage der Stadt Neustadt a. Rbge. in Höhe von rd. 19,18 Mio. EUR erfolgt.

Bei Zugrundelegung des sich derzeit in Prüfung befindenden Rechnungsergebnisses 2020 in Höhe von rd. -3,53 Mio. EUR sowie des voraussichtlichen Rechnungsergebnisses 2021 in Höhe von rd. -7,43 Mio. EUR und des geplanten Fehlbetrages des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von rd. -11,76 Mio. EUR würde sich ein Bilanzansatz in Höhe von rd. 22,72 Mio. EUR ergeben, der jährlich in Höhe von rd. 750 TEUR, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2023, aufzulösen wäre. Die genaue Höhe des Auflösungsbetrages ist anhand der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 zu ermitteln.

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -

Anlage/n

Jahresabschlussbericht 2021